

# **Satzung der Siedler-Interessen-Gemeinschaft Göttingerode e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Siedler-Interessen-Gemeinschaft Göttingerode e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Göttingerode.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Hilfe auf Gegenseitigkeit unter den Vereinsmitgliedern. Sie dient der Unterstützung einzelner Mitglieder in Notfällen, bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die von allgemeinem Vereinsinteresse sind oder durch deren Folgen der Verein oder eine Mehrzahl von Mitgliedern insgesamt betroffen werden können. Dazu gehören insbesondere Unterstützungen für Rechtsstreitigkeiten, soweit allgemeine und grundsätzliche Probleme anstehen, deren Klärung für den Verein von Bedeutung ist oder aus anderen Gründen für den Verein geboten erscheint.

Der Verein dient auch der Förderung des Gemeinsinns und der Zusammengehörigkeit der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen solche Zuwendungen beschließt und diese mit dem Zweck des Vereins gemäß Abs. 1 vereinbar sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation, die die Mitgliederversammlung bestimmt, die die Auflösung des Vereins wirksam beschließt.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die Haus und Grundbesitz oder ihren Wohnsitz in Göttingerode hat. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft gilt auch für den Ehegatten.

Mitglieder, die ihr Grundstück aus Altersgründen oder wegen Krankheit abgeben, können Mitglied bleiben, wenn sie mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins waren.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehepaare zahlen nur einen Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Kassenverwalter
- 4) dem Protokollführer
- 5) bis zu drei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen mindestens eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Über Ausgaben bis zur Höhe der Einnahmen im Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das laufende und das folgende Geschäftsjahr bevollmächtigen, über Ausgaben bis zur jeweils doppelten Höhe der Einnahmen eines Geschäftsjahres sowie bis zur Höhe der angesammelten Rücklagen zu entscheiden. Kredite können nur nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied oder ein anderes Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Eheleute haben nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7) Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder entsprechender Veröffentlichung in der ortsüblichen Tagespresse (Harzburger Zeitung oder Goslarsche Zeitung oder deren Nachfolger) unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss von ihm einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Okt. 1982 errichtet.*

*Ergänzung §2 der Satzung lt. Jahreshauptversammlung 1987*

*Änderung §7 der Satzung lt. Jahreshauptversammlung 1992*

*Änderung §3 der Satzung lt. Jahreshauptversammlung 1998*

*Änderung der §§ 2 und 7 der Satzung laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05. November 2004*